

Note der Hohen Behörde betreffend die Verhandlungen mit Österreich im Rahmen der Zolltarifkonferenz des GATT (Genf, den 24. Februar 1956)

Legende: Anlässlich der Zolltarifkonferenz des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) in Genf am 27. Februar 1956 werden in einer internen Notiz der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) die gegenseitigen Angebote Österreichs und der Hohen Behörde für die Senkung der Zolltarife auf Edelstähle detailliert dargestellt.

Quelle: Archives historiques de la Commission européenne, Bruxelles, Avenue de Cortenbergh 1. GATT - Conférence tarifaire, CEAB 5 N°421/2 (1956).

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL:

http://www.cvce.eu/obj/note_der_hohen_behorde_betreffend_die_verhandlungen_mit_osterreich_im_rahmen_der_zolltarifkonferenz_des_gatt_genf_den_24_februar_1956-de-b81969ed-5511-47d7-a8dc-63853d530c5e.html

Publication date: 06/09/2012

Aufzeichnung der Hohen Behörde über die Verhandlungen mit Österreich im Rahmen der Zolltarifkonferenz des GATT in Genf (Genf, den 24. Februar 1956)

Die Hohe Behörde hat auf der Sitzung des Koordinierungsausschusses vom 3. Februar 1956 mündlich über die ersten Besprechungen Bericht erstattet, die in Genf im Rahmen der Zolltarifkonferenz des GATT mit der österreichischen Delegation über die Senkung der Edelstahlzölle stattgefunden haben.

Die Delegierten beim Koordinierungsausschuß haben die Hohe Behörde gebeten, gemeinsam mit den Vertretern der Mitgliedstaaten, die an den Genfer Verhandlungen teilnehmen, einen Bericht über den ersten Abschnitt der Verhandlungen auszuarbeiten, die auf Grund des der Hohen Behörde am 28. Mai 1954 vom Besonderen Ministerrat erteilten Auftrags geführt worden sind.

Anmerkung: Wenn in dieser Aufzeichnung von der Angleichung des Zolltarifs der Gemeinschaft an den Benelux-Tarif die Rede ist, so ist darunter selbstverständlich die Angleichung an den gegebenenfalls im Sinne des § 15 des Übergangsabkommens um 2 Punkte erhöhten Benelux-Tarif zu verstehen.

In der vorliegenden Aufzeichnung werden die Ausgangspositionen der beiden Delegationen, die in einem gemeinsam ausgearbeiteten Memorandum vom 31. Januar 1956 festgelegt worden sind, nicht im einzelnen wieder aufgegriffen. Dieses Memorandum wurde auf der Sitzung vom 3. Februar 1956 an die Mitglieder des Koordinierungsausschusses verteilt. Diese Aufzeichnung dient einerseits dem Zweck, die Reaktionen der österreichischen Delegation bzw. der Hohen Behörde auf ihre gegenseitigen Angebote festzustellen und andererseits den Wert der Angebote der Hohen Behörde bzw. Österreichs zu vergleichen.

I. Die Angebote der Hohen Behörde und die österreichischen Angebote

a) In Übereinstimmung mit ihrem Auftrage hat die Hohe Behörde - soweit es sich um Italien handelt, auf der Grundlage der Vorschläge anlässlich der Verhandlungen mit Österreich vom Juni 1954 - als Ausgangsbasis folgendes Angebot gemacht:

- für Frankreich und Deutschland : die Konsolidierung der Edelstahlzölle in der Weise, wie sie sich aus der Anwendung des Kompromisses Denis/Solveen ergeben, der seit der Errichtung des gemeinsamen Marktes für Edelmehle in Kraft ist.

- für Italien : das Zollniveau, das sich aus der Anwendung der nachstehenden Formel ergibt : Binnenzölle im Verkehr zwischen Italien und den übrigen Ländern der Gemeinschaft zuzüglich der halben Differenz zwischen den italienischen Außenzöllen (Niveau von Annecy) und den Binnenzöllen. Auf Grund dieser Formel verringert sich die Spanne, die zwischen dem Niveau der Außenzölle und der Binnenzölle besteht, um nahezu die Hälfte. Diese Zölle wären im Rahmen eines Zollkontingents anzuwenden, da die Zölle auf Lieferungen außerhalb des Zollkontingents die Zölle von Annecy sind.

Österreich hat sich nicht damit einverstanden erklärt, diese Angebote zu erwägen. Gleichzeitig hat es davon abgesehen, in diesem Abschnitt von sich aus Gegenangebote abzugeben. Die österreichische Delegation hat nämlich erklärt, daß das allgemeine Angebot, die österreichischen Zölle auf das Niveau der um zwei Punkte erhöhten Beneluxtarife anzugleichen, nur insoweit gelte, als den Anträgen Österreichs im Falle Deutschlands und Frankreichs einerseits sowie im Falle Italiens andererseits stattgegeben werde. Es wird daran erinnert, daß der Antrag Österreichs an die Gemeinschaft im Falle Frankreichs und Deutschlands die sofortige Senkung der Zölle dieser beiden Länder auf das Niveau des Beneluxtarifs bedeutet und im Falle Italiens die Angleichung des italienischen Außenzolls auf der Grundlage der Zölle, die Italien degressiv gegenüber den anderen Ländern der Gemeinschaft anwendet, und zwar bis zu dem Augenblick, zu dem das Beneluxniveau erreicht sein wird. Österreich hat jedoch mitgeteilt, daß es eventuell bereit sei, einen Unterschied von zwei Punkten gegenüber den italienischen Binnenzöllen anzuerkennen.

Die österreichische Delegation ist offenbar der Ansicht, daß ein Abkommen über die Senkung der Zölle auf

Edelstähle in den Ländern der Gemeinschaft für Österreich nur insoweit von Interesse ist, als es sofort eine beträchtliche Senkung der Zölle zur Folge habe. Österreich rechnet nämlich damit, daß die Länder der Gemeinschaft zu Ende der Übergangszeit gezwungen sein werden, ihre Zölle an die Beneluxzölle anzugleichen, ohne daß die dritten Länder als Gegenleistung dafür ihre eigenen Zölle herabsetzen müßten.

Da es unmöglich ist, die Verhandlung auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote der Hohen Behörde einzuleiten, hat diese entsprechend ihrem Auftrag für Frankreich und Deutschland die Anwendung des Niveaus der in Deutschland vor der Eröffnung des gemeinsamen Marktes geltenden Zölle für Edelstähle (Zölle zwischen 8 und 12 %) im Rahmen eines Zollkontingents vorgeschlagen.

Die österreichische Delegation erklärte, daß ihre Anweisungen es ihr auf keinen Fall erlaubten, ein Zollkontingent für Deutschland und Frankreich anzunehmen, daß sie jedoch diesen Vorschlag in Wien vorlegen würde, wenn er von der Hohen Behörde schriftlich formuliert worden sei. Sie hat jedoch zu verstehen gegeben, daß die Antwort ohne Zweifel ablehnend ausfallen werde.

Die Abfassung dieses Angebots hat die Auslegung des Auftrags erforderlich gemacht, die auf einer Sitzung der bevollmächtigten Vertreter in Luxemburg am 10. Februar 1956 gegeben wurde. Das Angebot der Hohen Behörde, das auf Grund dieser Auslegung ausgearbeitet worden war, wurde der österreichischen Delegation am 17. Februar übermittelt.

Die österreichische Delegation wurde ganz besonders auf den Wert des zusätzlichen Angebots der Hohen Behörde und auf die echte Kompromißbereitschaft aufmerksam gemacht, die dieses Angebot auf Seiten der Mitgliedstaaten darstellt.

Die von der österreichischen Regierung am 25. Februar mitgeteilte Antwort war nicht ablehnend. Die österreichische Delegation hat die von den Ländern der Gemeinschaft unternommenen Bemühungen anerkannt, sich dem Standpunkt der Wiener Regierung anzunähern. Sie hat den Grundsatz des Kontingents für Deutschland und Frankreich angenommen. Sie hat nur genaue Erklärungen über die von der Hohen Behörde vorgeschlagenen Aufstellungsmodalitäten erbeten, nachdem sie nochmals die Wünsche in Erinnerung brachte, die sie bereits in dieser Hinsicht ausgesprochen hatte.

Nach der österreichischen Delegation müßten diese Kontingente eine Referenzgrundlage enthalten, die so weit wie möglich angenähert sein muß, keine umfangmäßige Unterteilung und die Möglichkeit einer Entwicklungspanne für die Ausfuhren sichern, um dem Dynamismus der Wirtschaft und der Konjunktorentwicklung Rechnung zu tragen.

Zu diesen bereits bekannten Charakteristika kommt der Antrag hinzu, bilaterale und nicht globale Kontingente einzuführen und eventuell in diese Kontingente diejenigen Positionen einzubeziehen, an denen Österreich, ohne der Hauptlieferant Deutschlands oder Frankreichs zu sein, dennoch wesentlich interessiert ist, es sei denn, daß diese Positionen bereits anderweitig mit dem Hauptlieferland ausgehandelt worden sind.

b) Die Antwort Österreichs auf die zusätzlichen Vorschläge über die deutschen und französischen Tarife gab der Hohen Behörde Anlaß, die österreichische Delegation auf den unzureichenden Charakter ihrer Angebote hinzuweisen. Es ist nämlich betont worden, daß die bisher gemachten Angebote - da die österreichischen Forderungen von einer vollständigen Verwirklichung abhängen - bisher rein theoretisch waren und damit im Gegensatz zu den Gepflogenheiten der Tarifkonferenz standen.

Nach einer Aussprache hat sich die österreichische Delegation bereit erklärt, ihren Vorschlag, ihre Zölle zwei Punkte über dem Niveau der Benelux-Zollsätze als ein effektives und bedingungsloses Angebot anzusehen. Sie behielt sich jedoch vor, auf dieses Angebot zurückzukommen, wenn sie die Angebote der Hohen Behörde als unbefriedigend ansehen sollte.

Diese Haltung entspricht den Verfahrensregeln der Konferenz.

Der Leiter der Delegation teilte jedoch schon jetzt mit, daß dieses Angebot zurückgezogen würde, wenn die

von seinem Land gestellten Forderungen nicht angenommen würden. Er hat für diesen Fall die Angleichung des österreichischen Zolltarifs an die im Falle Frankreichs und Deutschlands angebotenen Zölle, erhöht um zwei Punkte, vorgeschlagen. Dieser Vorschlag stellt in der Praxis ein weiteres Angebot auf derselben Grundlage wie das erste dar, jedoch mit einer Angleichung an die effektiven Angebote der Hohen Behörde.

Auf der anderen Seite wurde darauf hingewiesen, daß das zusätzliche Angebot der Hohen Behörde nur unter der Bedingung erfolgte, daß Österreich auf dem Gebiet der Edelstähle wesentliche Gegenleistungen anbietet, die eventuell durch das Streben nach einem Ausgleich der Zugeständnisse bei anderen Erzeugnissen wettgemacht würden.

Die österreichische Delegation hat sich diesen Gesichtspunkt zu eigen gemacht und mitgeteilt, daß ihre neuen Instruktionen sie in die Lage versetzten, in dieser Frage eine nachgiebigere Haltung gegenüber den Ländern einzunehmen, in denen das Gleichgewicht des Austauschs von Edelstählen zu stark gestört ist, vorausgesetzt, daß die Österreich gemachten endgültigen Vorschläge befriedigend wären. Aber wie es die Hohe Behörde selbst gewünscht hatte, möchte die österreichische Delegation zunächst versuchen, zu einem ausgeglichenen Abkommen über den Stahl zu gelangen.

Der Grundsatz des österreichischen Angebots, zwei Punkte über dem französisch-deutschen und dem österreichischen Zolltarif zu bleiben, und die Gründe, die zu seiner Rechtfertigung angeführt wurden, sind schließlich von der Hohen Behörde bestritten worden. Diese hat die Zustimmung der österreichischen Regierung festgehalten, den Zollschatz für die österreichische Feinstahlindustrie auf durchschnittlich 6% zu senken. Die Hohe Behörde hat damit unterstrichen, daß das Junktim der österreichischen Regierung zwischen den Zollsätzen der Länder der Gemeinschaft und den österreichischen Zollsätzen auf wirtschaftlicher Ebene bedeutungslos wäre.

II. Der Wert der Angebote der Hohen Behörde und österreichischen Angebote

Sowohl für die Unterrichtung der Vertreter der Mitgliedstaaten und den späteren Verlauf der Verhandlungen als auch für die Erörterungen, die im Ausschuß für Tarifverhandlungen der Konferenz stattfinden könnten, erscheint es zweckmäßig, einen Überblick über den theoretischen Wert der gegenseitigen Zugeständnisse zu geben, die zwischen Österreich und der Hohen Behörde angeboten worden sind.

a) Das ursprüngliche Angebot der Hohen Behörde.

Das ursprüngliche Angebot der Hohen Behörde über die deutschen und französischen Zölle stellt im Hinblick auf die Vorschriften des GATT ein vollgültiges Angebot dar, das als Konsolidierung der angewandten Zölle zu betrachten ist (Artikel XXIV des AZHA, Neufassung).

Es muß jedoch anerkannt werden, daß in diesem Falle das Konsolidierungsangebot der Hohen Behörde für die dritten Länder ein ziemlich theoretisches Zugeständnis darstellt. Da nämlich die Länder der Gemeinschaft ihre Zölle in weniger als drei Jahren an die Benelux-Zölle angleichen müssen, erscheint es den dritten Ländern wenig wahrscheinlich, daß Deutschland und Frankreich bis zum Ende der Übergangszeit die derzeit geltenden Zölle auf das Niveau ihrer rechtmäßigen Zölle erhöhen werden.

Dagegen stellt das Angebot der Hohen Behörde hinsichtlich Italiens für Österreich insoweit einen echten Vorteil dar, als das derzeitige Niveau der italienischen Außenzölle in Verbindung mit der schrittweisen Senkung der italienischen Binnenzölle Österreich unter Berücksichtigung der jeweiligen Transportkosten nicht veranlassen wird, seine Ausfuhren nach Italien über Deutschland und Frankreich zu leiten.

b) Das zusätzliche Angebot der Hohen Behörde über die französischen und deutschen Zölle.

Auf Grund der Auslegung des Auftrags der Höhen Behörde durch die bevollmächtigten Vertreter konnte Österreich im Falle Deutschlands und Frankreichs ein gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen substantielles schriftliches Angebot gemacht werden.

Je nach den Positionen stellen die angebotenen Senkungen nämlich eine Herabsetzung um 1 bis 5 Punkte gegenüber den derzeit geltenden Zöllen dar. Die Zölle für die Positionen, für die Österreich Angebote gemacht wurden, d.h. für die dieses Land Hauptlieferant Deutschlands bzw. Frankreichs ist, stellen sich dadurch je nach dem Fall auf 8 bis 10%, während die Zölle bei Ablauf der Übergangszeit an die Beneluxzölle angeglichen werden müssen. Das Niveau der vorgeschlagenen Zölle bildet damit einen wesentlichen Fortschritt auf dem Wege zur Angleichung der Außenzölle der Gemeinschaft.

Die Tatsache, daß die mit diesem zusätzlichen Angebot vorgeschlagenen Zollsätze im Rahmen der Zollkontingente angewandt werden müßten, kann angesichts der gegebenen Zusicherungen hinsichtlich der Modalitäten der Inkraftsetzung dieser Kontingente und in bezug auf ihre Geltungsdauer, die mit der Übergangszeit übereinstimmt, nicht als wesentliche Einschränkung des Vorschlags der Hohen Behörde angesehen werden. Die Festlegung dieser Modalitäten müßte der Hohen Behörde als Verhandlungsspielraum dienen, damit sie auf die Kompromißbereitschaft Österreichs einwirken kann.

c) Zahlenmäßiger Vergleich der Angebote der Hohen Behörde und der österreichischen Angebote

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen läßt sich der zahlenmäßig ausgedrückte Wert der Angebote der Hohen Behörde abschätzen. Dieser Wert läßt sich mit dem der österreichischen Angebote vergleichen (Benelux-Satz plus zwei Punkte).

Es muß jedoch von vornherein betont werden, daß das fehlende Gleichgewicht im Edeltahlaustausch zwischen Deutschland, Frankreich und Italien einerseits und Österreich andererseits nach Auffassung der österreichischen Delegation wenigstens teilweise durch die von Österreich bereits grundsätzlich erteilte Zustimmung zur Inkraftsetzung einer Antidumping-Klausel korrigiert werden könnte, welche für Österreich und die Länder der Gemeinschaft bindend wäre. Dieser Faktor muß wohl beim Ausgleich der gegenseitigen Zugeständnisse und Vorteile berücksichtigt werden.

Die als Anlage beigefügten Tabellen I - III zeigen auf Grund der Einfuhren von 1954 die entgangenen Zolleinnahmen, die sich für Deutschland, Frankreich und Italien aus den Angeboten der Hohen Behörde ergeben (zwei Angebote für Frankreich und Deutschland, ein Angebot für Italien). In diesen Tabellen werden die entgangenen Einnahmen berücksichtigt, die sich aus den direkten Angeboten an Österreich ergeben, sowie die entgangenen Einnahmen, die durch Einfuhren aus den übrigen dritten Ländern verursacht werden, die mittelbar die gleichen Vorteile genießen, wie sie Österreich zugestanden worden sind.

Aus Tabelle IV gehen die entgangenen Zolleinnahmen hervor, welche sich für Österreich aus seinen Angeboten an die Hohe Behörde ergeben. Diese Zahlen wurden auf Grund des Satzes errechnet, den die österreichische Delegation für alle österreichischen Zolltarifpositionen angeboten hat, und zwar ohne Berücksichtigung des Landes, das für Österreich die Eigenschaft eines Hauptlieferanten hat.

Nachstehend eine Zusammenfassung der Schlußfolgerungen aus diesen Tabellen: (in Dollar)

	Entgangene Einnahmen auf Grund direkter Angebote der Gemeinschaft an Österreich		
	Entgangene Einnahmen auf Grund direkter Angebote Österreichs an die Gemeinschaft		
	1. Angebot.....	2. Angebot	
Deutschland	30.000.....	50.239	46.672
Frankreich	17.508.....	45.155	239
Italien	34.780.....	96
Benelux	-	1.377	

Diese Zahlen zeigen, wie groß die Gleichgewichtsstörung des theoretischen Werts der gegenseitigen Angebote Italiens und Frankreichs einerseits und Österreichs andererseits ist. Dieses Ungleichgewicht ist selbst nur der Ausdruck für die Störung des Gleichgewichts im Edeltahlaustausch zwischen diesen Ländern.

Als Schlußfolgerung sind folgende beiden Punkte herauszustellen:

1. Die österreichische Delegation hat erhebliche Anstrengungen gemacht, um ihre ursprüngliche Haltung durch eine bedeutende Verbesserung ihrer ersten Instruktionen aufzulockern. Sie wurde einerseits ermächtigt, sich mit dem Grundsatz eines Zollkontingents für Deutschland und Frankreich einverstanden zu erklären. Andererseits hat sie bestimmte Angebote gemacht, die das Eintreten in Verhandlungen ermöglichen, und sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, einen Ausgleich auf anderen Gebieten als auf dem der Edeltähle zu suchen.

Aus dem ersten Verhandlungsabschnitt ergibt sich der Eindruck, daß sich die österreichische Delegation bei den Verhandlungen zwar ziemlich hart zeigt, aber doch den Willen hat, mit der Gemeinschaft zu einer Vereinbarung zu gelangen, selbst wenn dabei nicht alle österreichischen Forderungen berücksichtigt werden, wenn nur das Endergebnis gegenüber den früheren Ausgangsbasen für die Verhandlungen von 1954 einen ausreichenden Fortschritt bedeutet.

Aus dieser Haltung heraus konnte sich die österreichische Delegation der von der Hohen Behörde ursprünglich vorgeschlagenen Formel für die Senkung der italienischen Zölle nicht anschließen und hat den Wunsch ausgesprochen, im Falle Deutschlands und Frankreichs sehr weitgehende Zollkontingente und womöglich sogar eine Senkung der vorgeschlagenen Kontingenzölle zu erhalten.

2. Das grundlegende Ungleichgewicht im Edeltahlaustausch zwischen Österreich und einer Reihe von Ländern der Gemeinschaft macht eine Begrenzung der Verhandlungen auf diese Erzeugnisse schwierig, trotz dem Ausgleich, der sich aus der Einführung einer Antidumping-Klausel ergibt. Es wird außerdem schwierig sein zu beurteilen, wie schwer dieses Zugeständnis bei der allgemeinen Bewertung der österreichischen Angebote wiegt, solange der konkrete Inhalt dieser Klausel nicht genau festliegt.

Allgemein könnte die Ausdehnung des Auftrags auf die gewöhnlichen Stähle durch eine Verbreiterung der Verhandlungsgrundlage die Suche nach einem Gleichgewicht der unter den Vertrag fallenden Erzeugnisse erleichtern.

Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
gez. O. NIEHOFF

Der Vertreter der Hohen Behörde
gez. J. POINCARE

Der Vertreter Belgiens
gez. A. DUBOIS

Der Vertreter Frankreichs
gez. F. DONNE

Der Vertreter Italiens
gez. G. Fucito